

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 133/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Olga G [REDACTED] geborene R [REDACTED] verw. M [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED], N [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungssenat vom 27. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Lebensschadensanspruch der jüdischen Klägerin nach ihrem 1941 gestorbenen nichtjüdischen Ehemann auf Kapitalentschädigung, Rente bis zur Wiederverheiratung 1957 und Abfindung wurde 1964 durch gerichtlichen Vergleich geregelt. Das beklagte Land zahlte "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" zur Abgeltung der Klageforderung 10.000 DM. Der zweite Ehemann starb im Juni 1971. Im Mai 1972 beantragte die Klägerin nach § 23 Satz 2 BEG Leistung der Witwenrente seit 1. Juni 1971.

Der Berufungsrichter hat weder einen Zusammenhang zwischen der behaupteten Mißhandlung des ersten Ehe-

- 3 -

mannes der Klägerin und ihrer jüdischen Abstammung feststellen noch die naheliegende Möglichkeit ausschließen können, daß es sich dabei um den Exzeß eines Wehrmachtsangehörigen anläßlich der Besetzung Jugoslawiens gehandelt habe, der keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne der §§ 1, 2 BEG sei. Deshalb hat er den Klageanspruch verneint.

Diese mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Grundsätzliche Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf. Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Eine Bindung im Sinne der Grundsätze in BGH RzW 1968, 266 (vgl. auch RzW 1977, 14; 15) kommt hier nicht in Betracht, weil der Vergleich ausdrücklich "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" geschlossen worden ist.

Die Entscheidung BGH RzW 1960, 115 trifft hier schon deshalb nicht zu, weil der Tatrichter die Behauptung der Klägerin, deutsche Soldaten hätten unter anderem nach ihr gesucht und bei dieser Gelegenheit ihren Ehemann im Bett liegend vorgefunden und mit dem Gewehrkolben mißhandelt, nicht für erwiesen hält. Die



- 4 -

Beschwerde geht damit von einem anderen als dem festgestellten Sachverhalt aus. Dieser aber erfüllt die Voraussetzungen des § 2 BEG nicht (vgl. BGH RzW 1957, 150; 1960, 502; 1961, 211).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)